

Vorlesung am 16. Januar 2013

Kauf (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Römisches Privatrecht (12)

Zur Wiederholung

Titius hat mit Maeuius einen (mündlichen) Kaufvertrag über sein Landgut geschlossen. Bevor er das Landgut an Maeuius übergeben und (durch Manzipation) übereignen kann, brennt das Landhaus (villa) auf dem Grundstück nieder. Daher ist Maeuius nicht bereit, den vollen Kaufpreis zu zahlen.

Römisches Privatrecht (12)

Zur Wiederholung

Titius hat mit Maeuius einen (mündlichen) Kaufvertrag über sein Landgut geschlossen. Bevor er das Landgut an Maeuius übergeben und (durch Manzipation) übereignen kann, brennt das Landhaus (villa) auf dem Grundstück nieder. Daher ist Maeuius nicht bereit, den vollen Kaufpreis zu zahlen.

Titius kann mit der *actio venditi* auf Zahlung des Kaufpreises klagen. Obwohl es um ein Grundstück geht, kann der Kaufvertrag nach römischem Recht formlos geschlossen werden. Nach dem Grundsatz „*periculum est emptoris*“ liegt die Preisgefahr vom Moment des Vertragsschlusses an beim Käufer. Also muss Maeuius trotz der Zerstörung des Landgutes zahlen.

Römisches Privatrecht (12)

Die Sachmängelhaftung des BGB

- Mangelbegriff des § 434 BGB
- Mängelrechte nach § 437 BGB
 - Nachbesserung (§ 439 BGB)
 - Nach Fristsetzung bzw. bei unbehebbarren Mängeln: Rücktritt (§§ 323, 325 BGB) und Minderung (§ 441 BGB)
 - Nach Fristsetzung bzw. bei unbehebbarren Mängeln, sofern Verschulden gegeben: Schadensersatz statt der Leistung (§§ 281, 283 BGB).
 - Bei Verschulden: Ersatz von Mangelfolgeschäden.

Römisches Privatrecht (12)

Die römische Sachmängelhaftung

- Edikt der kurulischen Ädilen bei Sklaven und Vieh:
 - Haftung für bestimmte Mängel, für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (*dicta et promissa*).
 - *Actio redhibitoria* (Wandlungsklage entspr. Rücktritt) binnen sechs Monaten
 - *Actio quanti minoris* (Minderungsklage) binnen eines Jahres.
- Bei Arglist auch Haftung aufgrund der *actio empti* auf Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden.
- Nach justinianischem Recht: Erstreckung der ädilizischen Rechtsbehelfe auf alle Gegenstände, außerdem Haftung in ähnlichem Umfang nach der *actio empti*.

Römisches Privatrecht (12)

Die römische Rechtsmängelhaftung

- Haftung für die Nichtverschaffung des Eigentums.
- Ursprünglich: Bei *mancipatio* Verpflichtung des Verkäufers zur Zahlung des doppelten Kaufpreises.
- Später: Nachbildung dieser Haftung durch Abgabe einer Stipulation (*Stipulatio duplae*).
- Schließlich: Haftung auch ohne Stipulation aufgrund der *actio empti*.
- Zu allen Zeit gilt das Eviktionsprinzip: Haftung erst, wenn die Sache dem Käufer entzogen (evinziert) wird.



Vorlesung am 23. Januar 2013

Klagen aus Stipulation

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

